# GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit <mark>an der Glan,</mark> 9311 Kraig, Schulstraße 1 <u>www.frauenstein.gv.at</u>

> Tel. 04212/2751 DW: 13 Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 03.07.2023

Zahl:

900-2/2023

Geldfluss aus der

voranschlagswirksamen Gebarung:

Betr. (Bezug) 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 03. Juli 2023, Zahl: 900-2/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, in der letztgültigen Fassung, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€	8.152.300,00 8.415.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	11.600,00 16.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 268.400,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:		
Einzahlungen:	€	7.515.900,00
Auszahlungen:	€	7.647.900,00

€

132,000,00

Seite 2 von 2

#### § 3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung 852 Betriebe der Müllbeseitigung 820 Wirtschaftshof

### § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß §37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: €800.000,00

## § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04. Juli 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister: Harald Jannach e.h.